

# 23

12.09.2002

BEKANNTMACHUNG

**Wahlbekanntmachung**

**1. Am 22. September 2002 findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>**

**2. Die Gemeinde<sup>2)</sup> bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird in  eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlbezirke eingeteilt:	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

Die Gemeinde<sup>4)</sup> ist in  allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>5)</sup>

In den Wahlberechtigtungen, die den Wahlberech-  
tigten in der Zeit vom  bis  zusammengefasst sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am  Uhr in  zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlberechtigtungen und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlberechtigtungen soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Bestehen des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Die Wahlberechtigung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahngeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlzettel haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlzettel ausgehändigt ist:  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Gemeindevorstand  
Stadt Ulma  
Der Bürgermeister  
*Walter W. Weidner*  
Meidner

St. Datum: Ulma, 07.09.2002

1) Die Wahlberechtigtungen sind bekanntlich bis zum Landeswahltag in die entsprechenden Wahlkreise eingeteilt.  
2) Die Gemeinde, die vor dem Wahlraum steht.  
3) Die Gemeinde, die vor dem Wahlraum steht.  
4) Der Gemeindevorstand, der am 07.09.2002 um 12.00 Uhr im Gemeindevorstand zusammengefasst sind.  
5) Nach Bundeswahlgesetz, § 14 Abs. 4 und dem ersten Absatz.

Bekanntmachung - Wahlbezirk Ulma - 2002  
15. September 2002